

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Dreieckschrift: Nachrichten Dresden
Verleger: Sammelnummer: 25241
Für die Rechtsprechung: 20011

Bezugs-Gebühr vom 1. bis 20. November 1927 bei Mai. zweimaliger Auflösung frei Haus 1,50 Mk.
Postbezugsschein für Monat November 2 Mark ohne Veröffentlichungsgebühr.

Einzelnummer 10 Pfennig
Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet; die einschlägige 20 mm breite
Zeile zu 10 Pf., für besondere 40 Pf., Familienanzeigen und Städteanzeige ohne
Rückhalt 15 Pf., außerhalb 25 Pf., die so manche Reklamezeit 200 Pf.,
außerhalb 200 Pf. Öffentliche Anzeige 10 Pf. Ausw. Aufträge gegen Voranschlag.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle:
Marienstraße 39/42
Druck u. Verlag von Lepisch & Reichardt in Dresden
Postcheck-Konto 1068 Dresden

Magazin nur mit deutscher Quellenangabe „Dresdner Stadt.“ möglich. Unterlassene Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Jeden Nachmittag Tanzca
Täglich abends zwangloser Gesellschaftsanz
Säle für Festlichkeiten und Konferenzen

EUROPAHOF

Jeden Sonnabend
Gesellschaftsabend

Der Haushaltplan des Reiches für 1928. Kein Fehlbetrag und keine Anleiheermächtigung. — Ein gesunder, aber knapp berechneter Etat.

Erklärungen des Reichsfinanzministers.

Berlin, 25. Nov. In einem Interview, das der Reichsfinanzminister Dr. Röhliger einem Vertreter des WTB über den Haushaltplan für 1928 gewährt hat, erklärte der Minister u. a.: In formeller Beziehung ist bei der Aufstellung des Reichshaushalts 1928 größter Wert auf Klarheit und Durchsichtigkeit sowie auf die Möglichkeit der Vergleichung gelegt worden. Die materielle Etatgestaltung stand unter dem festen Willen, unter keinen Umständen einen Fehlbetrag aufzuheben. Das ist auch erreicht worden. Der neue Etat zeigt drei wesentliche Merkmale:

1. Schließt der Gesamtbetrag ohne Fehlbetrag ab;
2. ist keine neue Anleiheermächtigung für das Rechnungsjahr 1928 vorgesehen und
3. zeigt er den festen Willen, die Anleiheermächtigungen der Jahre 1926 und 1927 durch besondere Tilgung zu entziehen.

Dass der Gesamtbetrag ohne Fehlbetrag abschließt, ist neben den Kürzungen im außerordentlichen Etat nur dadurch möglich gewesen, dass im ordentlichen Etat vor allem die Verwaltungsausgaben bis an die Grenze der Ausreichbarkeit einer ordnungsgemäßigen Bewirtschaftung des Betriebs gedrosselt worden sind. Der Gesamtbetrag für 1928 ergibt gegenüber 1927 einen Mehrbedarf, der noch nicht einmal die volle Höhe des zwangsläufigen Mehrausgabens für die Reparationsleistungen erreicht. Trotz bestrebende Ergebnis dürfte nun so beispielwerter sein, weil in den Ausgabenbedarf bereits der vorausichtliche Mehrbedarf auf Grund des im Reichstage genehmigten zur Beratung stehenden neuen Haushaltsgesetzes sowohl, wie der Aufwand für die Durchführungsbeschlüsse über das Liquidationsabschlussgefecht eingeschlossen ist.

Zahlenmäßig schlecht der Gesamthaushalt für 1928 gegenüber 1927 von 9 125 Millionen mit 9 502 Millionen ab, also mit einem Mehr von 387 Millionen, während allein die Mehrbelastung aus dem Dawesabkommen für den Reichsbetrieb 1928 im ganzen rund 400 Millionen beträgt. Der außerordentliche Haushalt ist in dem eben genannten Gesamtbetrag mit 146 Millionen enthalten, die völlig ohne neue Anspruchnahme des Anleiemarktes gedeckt werden. Der ordentliche Haushalt schließt in seinem Bruttoergebnis mit 9 356 Millionen gegenüber einem Soll für 1927 von 8 650 Millionen, also mit einem Mehr von 697 Millionen ab. Der Nettohaushalt — also noch Abzug der Überweisungen an die Länder in Höhe von 3 218 Millionen — stellt sich für 1928 auf 6 188 Millionen, für 1927 auf 5 786 Millionen, so dass sich trotz der mehrfach genannten zwangsläufigen Mehrausgaben nur ein Mehr von 872 Mil-

lionen ergibt. Auf die Frage des WTB-Vertreters, ob

in der Höhe des Anleihebedarfs

der Jahre 1928 und 1927 von fast einer Milliarde Mark nicht eine Gefahr in Gefahr der Lage des Kapitalmarktes liege, antwortete der Minister: Ich habe trockenes Gewicht darauf gelegt, das Extraordinarium des Jahres 1928 ganz wesentlich einzuschränken, um jedes weitere Anwachsen des Anleihebedarfs zu vermeiden. Diese Notwendigkeit brachte den Zwang, im gegenwärtigen Augenblick 2 800 Millionen in dem Umfang zuzulassen, wie sie auch tatsächlich gedeckt werden können. Im Jahre 1928 eine Reichsanleihe zur Deckung dieses Anleihebedarfs früherer Jahre anzunehmen, muß ganz abgesehen von anderen Gesichtspunkten, schon zur Schonung des Kapitalmarktes vermieden werden. Für das Jahr 1928 durfte unter keinen Umständen ein neuer Anleihebedarf geschaffen werden. Ich habe im Haushaltsgesetz für 1928 vorgesehen, dass zunächst der Rest des Betriebsmittelkredits in Höhe von rund 80 Millionen zur Abdeckung des vorhandenen Anleihebedarfs herangezogen wird, der sich hierdurch auf 882 Millionen vermindert. Darüber hinaus sollen Maßnahmen getroffen werden, dass der Gesamtbetrag der genehmigten außerordentlichen Ausgaben der früheren Jahre nicht vollständig im Jahre 1928 anfällt, sondern auf verschiedene Jahre verteilt wird.

Noch näheren Darlegungen über die Gestaltung der Einnahmeseite füllte der Minister seine Ausführungen, indem er sagte: Als was es mir ankommt, war, keinen Leistungsertrag irgendwie verschleierten, sondern einen Einst anzuzeigen, der gerade auch auf dem Gebiete der Steuererhöhungen der Wirtschaftlichkeit sowie wie immer nur möglich nahe kommt.

Der Reichsbetrieb 1928 ist jedenfalls gelungen. Es enthält aber, wie ich stark unterstreichen möchte, keinerlei neuwertige Reserven. Eine bemerkbare Nebenwirtschaftsweise zu treiben, würde ich für den arabischen Fehler der Finanzpolitik des Reiches halten.

Reich und Länder.

Ein Programm des Reichskabinetts.

Berlin, 25. Nov. Das Reichskabinett beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Problem des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern, insbesondere mit Bezugnahme auf Sparaktion und Verwaltungsreform. Es beschloss, der in der zweiten Januarwoche stattfindenden Konferenz mit den Ministerpräsidenten und Vertretern der Länder folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Veränderung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern,
2. Maßnahmen zur Gewährleistung parlamentarischer Finanzwirtschaft,
3. Verwaltungsbereformen in Reich und Ländern.

Über die Bestellung von Berichterstattern an diesen Fragen finden noch Verhandlungen mit den Ländern statt.

Die Abgrenzung der bekanntenfreiheitlichen Schule.

Der § 5 des Schulgesetzes im Ausdruck.

Berlin, 25. Nov. Im Bildungsausschuss des Reichs wurde heute der § 5, der die wissenschaftliche Schule behandelt, festgelegt:

Die bekanntenfreiheitliche Schule ist für solche Kinder bestimmt, die keinem Bekanntheit angehören, oder soweit sie einem Bekanntheit angehören, nach dem Willen der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterricht abgemeldet sind und nicht in einer Gemeinschafts- oder Bekanntheitsklasse eingeschlossen werden sollen. Sie steht jedoch aus besonderen Gründen auch an anderen Kindern offen. Durch die Aufnahme religiöser Kinder verliert die Schule ihren Charakter als bekanntenfreiheitliche Schule nicht. Sie erhält die Unterrichts- und Erziehungsanforderungen der deutschen Volksschule auf allgemeinwissenschaftlicher Grundlage, ohne Bekanntheitsmäßige oder weltanschauliche Bindung. Religionsunterricht wird nicht erteilt. Im Unterricht ist eine bestimmte Weltanschauung zu gestatten und im übrigen Unterricht auf diese Weltanschauung Rücksicht zu nehmen, wenn für die Völker dieser Weltanschauung eine Vereinigung besteht, der in dem betreffenden Lande die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 187, II, gewahrt sind und wenn die Erziehungsberechtigten von wenigstens zwei Dritteln der die Schule besuchenden Kinder dies beantragen.

Bei Teilnahme an dem Weltanschauungsunterricht kann kein Kind gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ausgewiesen werden. Die Erteilung eines solchen Weltanschauungsunterrichts bleibt der Willenserklärung des einzelnen Lehrers überlassen. In der bekanntenfreiheitlichen Schule können Angehörige jedes Bekanntheit oder Bekanntheitsklasse als Lehrer angesetzt werden. Lehrer, welche die Voraussetzung für die Anstellung an einer Bekanntheitschule erfüllen, dürfen

nicht gegen ihren Willen in einer bekanntenfreiheitlichen Schule verwandt werden. Bei einer vorübergehenden Verwendung sind Ausnahmen aus besonderen Gründen zulässig. Am Ende des Absatzes § 5 ist bei der Anstellung der Lehrer die wissenschaftliche Gliederung der Schüler zunächst zu berücksichtigen.

Reichstaatspausen bis Donnersstag.

Eine kurze Reichstaatsaufsicht.

Erst am Freitag unserer Berliner Schriftleitung, Berlin, 25. November. In der heutigen Reichstagssitzung gaben, bevor man in die Tagesordnung eintritt, zunächst die Kommunisten eine Erklärung ab, in der sie gegenüber anderweitigen Pressemeldungen feststellen, dass die kommunistische Reichstagsfraktion den deutsch-französischen Handelsvertrag abgelehnt hätte. In Erledigung der Tagesordnung wird dann die Reichshaushaltssitzung für 1928 dem Rechnungsausschuss überwiesen. Die erste Beratung eines Gesetzesentwurfs über die

Krankenversicherung der Seeflotte leitet Reichsarbeitsminister Dr. Braun ein, der feststellt, dass es sich bei der Vorlage dieses Gesetzes um die Erfüllung einer alten Forderung handele. Bissher seien die Seeleute hinsichtlich der Krankenversicherung anderen Arbeitnehmern gegenüber rechtlich benachteiligt gewesen. Die neue Seefrankenkasse passe sich den vorhandenen Institutionen an.

Nach kurzer Aussprache, an der sich nur die Abge. Schmann (Soz.) und Reddermeyer (Komm.) beteiligten, wird die Vorlage dem sozialpolitischen Ausschuss überwiesen. Das Haus verzögert sich dann auf nächsten Donnerstag, um eine intensivere Arbeit der Ausschüsse zu ermöglichen.

Die bayerische Verwaltungsreform.

Die bayerische Frage spielt in der innerdeutschen Politik eine maßgebliche Rolle, weil die Existenzschwierigkeiten des zweitgrößten deutschen Landes auf die gesamten Reichsverhältnisse zurückwirken. Es ist zweitlos von größter Bedeutung für die Reichspolitik, dass sie die Stimmungen und Strömungen nicht bloß in Bayern, sondern in ganz Süddeutschland richtig würdig. Darauf weist auch der offizielle Münchner Kommentar zu dem Besuch des preußischen Ministerpräsidenten Braun hin, worin Herr Braun dringend die Erkenntnis gewünscht wird, dass jede Lösung der innerdeutschen Frage zum Scheitern verurteilt sei, welche die gesellschaftlich gegebenen staatspolitischen Tatsachen im Süden als nebenächlich betrachten zu können wählt. Herr Braun hat es denn auch in seiner Ansprache sorglich vermieden, der bayerischen Auffassung irgendwie zu nahe zu treten, und sich auf die Versicherung beschränkt, dass es sein Bestreben sei, das Verhältnis zwischen den beiden führenden deutschen Ländern immer enger zu gestalten. Die gleiche Rücksicht hat natürlich ebenso gut und sogar in noch höherem Grade für das Reich bestanden, das sich der Pflicht nicht entziehen kann, zur Erreichung dieses Ziels doch auf finanziellem Gebiet alles einzutragen, was es innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nach Maßgabe seiner eigenen Mittel vermag. Von diesem Standpunkt aus verdienen die von bayrischer Seite an das Reich gestellten finanziellen Forderungen eine eingehende sachliche Prüfung und Bürigung. Es handelt sich dabei nicht nur um einzelne Ansprüche, wie bei der Reform der Beamtenbefriedung, sondern ausschlaggebend ist die Gestaltung des endgültigen Finanzausgleichs, der bis 1. April 1929 fertiggestellt sein muss. Bayern hat seine zweigleichen Wünsche für die endgültige Regelung des finanziellen Verhältnisses zwischen Reich und Ländern noch nicht bekanntgegeben, sondern nur bei seiner Zustimmung zu dem jetzigen provisorischen Finanzausgleich erklärt, es könnte seine Einwilligung an die Bedingung, dass die bayrische Belange im endgültigen Finanzausgleich während verhältnismäßig leichtiglich erfüllt werden. Das wird denn auch jedenfalls geschehen. Wenn aber das Reich zu einer Sanierung der bayerischen Finanzen, deren notleidender Charakter in der steigenden Verpflichtung des steuer schwachen Landes deutlich zum Ausdruck kommt, die Hand bieten soll, dann kann sich auch Bayern nicht dem Zwange entziehen, seinerseits durch überzeugende Taten zu beweisen, dass es ernstlich gewillt ist, mit der äußersten Sparstreit zu wirtschaften. Bis jetzt musste es sich den Vorwurf gefallen lassen, dass es trotz seiner finanziellen Bedrängnis unter allen deutschen Ländern den verhältnismäßig kostspieligen öffentlichen Apparat unterhält. Der gegenwärtige Ministerpräsident Dr. Held hat sich die Befreiung dieser Unstimmigkeit zur besonderen Aufgabe gemacht. Er ist bereits seit zwei Jahren bemüht gewesen, eine durchgreifende Vereinfachung und Vereinfachung der bayerischen Verwaltung zu verwirklichen, konnte aber wegen der von allen Seiten sich erhebenden Widerstände seine Absicht nicht durchführen. Erst mit Hilfe eines Ernährungsgesetzes gelang es ihm, die Verwaltungsreform bis zur Ausarbeitung eines fertigen Entwurfs vorwärts zu treiben, der zwar noch nicht amtlich im Wortlaut veröffentlicht, aber in seinen Grundzügen bereits bekannt geworden ist.

Vor dem Kriege hatte Bayern sechs Ministerien: Justiz, Inneres, Amtius, Finanzen und Krieg. Nach der Revolution fiel das Kriegsministerium fort, dafür traten aber drei neue Ministerien für Sozialpolitik, Handel und Wirtschaft hinzu. Das Land war und ist auch heute noch in Kreise eingeteilt, die etwa den preußischen Regierungsbezirken entsprechen; die Kreise zerfallen in Bezirksämter, die den preußischen Kreisen ähneln. Es gibt acht bayerische Kreise, und zwar die Pfalz mit dem Regierungsbezirk Speyer, Unterfranken mit Würzburg, Oberfranken mit Bamberg, Mittelfranken mit Ansbach, Oberbayern mit Regensburg, Niederbayern mit Landshut, Oberbayern mit München, Schwaben mit Augsburg. Dr. Held wollte nun seine Verwaltungsreform auf folgende Grundlage stellen: Zusammenlegung der drei neuen Ministerien zu einem einheitlichen Wirtschaftsministerium, Verminderung der Zahl der Kreise und Bezirksämter sowie der Behörden einschließlich der Gerichte, Einschränkung des amtlichen Schreibmusters und des Dokumentenranges, Zusammenlegung von Handwerkskammern und Ausbildung der noch-nomadischen Kreis- und Bezirksbauernkammern. Mit diesem großzügigen Reformplan lag sich aber Dr. Held vor eine unüberwindliche Mauer von Opposition gestellt. Für den Fall der Aufhebung des Landwirtschaftsministeriums drohte der Bauernbund, dessen Mitglied Dr. Held als Landwirtschaftsminister in der Regierung sitzt, mit Spaltung der Koalition. In den Kreisen und Bezirksämtern machen sic